



Satzung des Turnvereins Geislar 1925 e.V.
(Stand: April 2014)



§ 1

- a) Der Turnverein Geislar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege des Breitensports und sportlicher Veranstaltungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch Abhaltung regelmäßiger sportlicher Übungen und Spiele. Die Gründung neuer Abteilungen ist zulässig.
- b) Der Turnverein Geislar 1925 e.V. gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Handball
 2. Breitensport
 3. Tischtennis
 4. Tennis
- c) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Turnverein Geislar 1925 e.V. hat seinen Sitz in Bonn (Geislar).
- e) Mitteilungen sind an die Anschrift der jeweiligen Geschäftsstelle zu richten. Das Vereinslokal wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit bestimmt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 2

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) aktive Mitglieder
- b) inaktive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Der Eintritt in den Verein als Mitglied steht jedem frei. Über die Aufnahme entscheidet die einzelne Abteilung, im Zweifelsfalle mit dem erweiterten Vorstand durch einfache Mehrheit. Jeder, der Mitglied werden will, muss den anteiligen Jahresbeitrag im Voraus entrichten, denn erst durch die Beitragszahlung wird die Mitgliedschaft begründet. Sämtlichen Mitgliedern steht ein Stimmrecht zu, sobald sie das 16. Lebensjahr erreicht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes erworben werden. Der Vorstand soll einen Vorschlag auf Zulassung als Ehrenmitglied nur abgeben, wenn die betreffende Person sich für die Belange des Vereins eingesetzt und sich im Interesse des Vereins verdient gemacht hat. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ob ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden soll. Die ernannten Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewöhnlichen Mitglieder, mit Ausnahme des § 4.



§ 3

Wer Mitglied werden will, muss sich in seinem Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung und besonders zur Leistung der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr, soweit die Vereinssatzung eine solche vorsieht, verpflichten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 4

- a) Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft monatliche Beiträge. Die Beiträge und Ermäßigungen werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Die einzelnen Abteilungen können Abteilungszuschläge zum Grundbeitrag erheben, die ebenfalls Teil der Beitragsordnung sind. Die Beitragsordnung bzw. Änderungen an ihr werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Änderungen an den Abteilungszuschlägen werden von der Mitgliederversammlung nach Vorlage durch die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- b) Ehrenmitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages nicht verpflichtet.
- c) Beim Eintritt in die Tennisabteilung erhebt der Verein eine gesonderte Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr in die Tennisabteilung staffelt sich in die Klassen: Jugendliche und Erwachsene. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung nach Vorlage durch die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 6

Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand. Die Leitung des Vereins obliegt, soweit sie nicht durch Satzung anderen Organen zugewiesen ist, dem geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird nach außen durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 1. Geschäftsführer
- c) 1. Kassierer
- d) 2. Vorsitzender.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so ernennt der erweiterte Vorstand kommissarisch einen Nachfolger. Diese Ernennung bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

Scheidet ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes (außer Abteilungsleiter) im Laufe der Amtsperiode aus, so wird vom Gesamtvorstand kommissarisch ein Nachfolger bestimmt, der von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist (jeweils mit einfacher Mehrheit).



Scheidet ein Abteilungsleiter im Laufe der Amtsperiode aus, so wählt die betreffende Abteilung einen Nachfolger. Dieser ist bei der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§ 7

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) geschäftsführender Vorstand
- b) 2. Geschäftsführer und Schriftführer
- c) 2. Kassierer und Sozialwart
- d) Pressewart
- e) 1. Beisitzer
- f) 2. Beisitzer
- g) Abteilungsleiter Handball oder seinem beauftragten Vertreter
- h) Abteilungsleiter Tischtennis oder seinem beauftragten Vertreter
- i) Abteilungsleiter Breitensport oder seinem beauftragten Vertreter
- j) Abteilungsleiter Tennis oder seinem beauftragten Vertreter

Er entscheidet über alle die Abteilungen betreffenden Angelegenheiten einschließlich des Etats. Ferner entscheidet er über den Abschluss von Verträgen, die den Verein zu Ausgaben von mehr als EUR 3.000,-- je Vertrag verpflichten. Der Vorsitzende ist verpflichtet, im Abstand von höchstens drei Monaten eine erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 8

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf einer Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung. Die in § 7 der Satzung bezeichneten Vorstandsmitglieder unter b),c),d),e),f) werden auf einer Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen wählen die Abteilungsleiter und ihre Abteilungsvorstände auf ihren Abteilungsversammlungen mit einfacher Mehrheit. Die Wahl der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Das Vermögen des Vereins wird vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

§ 10

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.



§ 11

Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Über die Termine des Beitragseinzugs entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Aufnahmegebühr in die Tennisabteilung ist binnen eines Monats nach der Aufnahme in den Verein zu entrichten. Wer mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und seinen Beitrag nach schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet hat oder wer die Aufnahmegebühr in die Tennisabteilung nicht binnen eines Monats nach Mitteilung der Aufnahme entrichtet hat, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 12

Das Disziplinarrecht in Bezug auf die aktive Mitgliedschaft obliegt den Abteilungen. Gegen die Disziplinarentscheidungen können die Betroffenen innerhalb einer Frist von acht Tagen den geschäftsführenden Vorstand anrufen. Dessen Entscheidung ist sodann endgültig.

§ 13

Das Disziplinarrecht in Bezug auf die inaktive Mitgliedschaft hat der geschäftsführende Vorstand; gegen dessen Entscheidung kann der oder die Betroffene innerhalb einer Frist von acht Tagen den erweiterten Vorstand anrufen. Dessen Entscheidung ist sodann endgültig. Ein Mitglied kann über die Bestimmungen des § 11 hinaus - nach vorheriger Anhörung - aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen unehrenhaften und unsittlichen Verhaltens inner- und außerhalb des Vereins,
- b) wegen wiederholten groben Verstößen gegen die Satzung.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann vor Ablauf eines Jahres nicht wieder in den Verein aufgenommen werden. Über die Wiederaufnahme entscheidet die Abteilung in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 14

Für jedes Mitglied ist die Satzung des Vereins bindend. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, den Anweisungen des Trainers, Abteilungs- oder Übungsleiters Folge zu leisten, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung einschließlich der Platz- und Spielordnung zu benutzen.

§ 15

Mindestens alle zwei Jahre findet nach Einberufung durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in welcher der Vorstand über die verflossene Amtsperiode berichtet. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder- und Abteilungsversammlung erfolgt, wenn der erweiterte Vorstand dieses beschließt oder 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen. Außerordentliche Abteilungsversammlungen können auch von 10% der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilung anberaumt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.



Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das gleiche gilt sinngemäß für die Abteilungsversammlung.

§ 16

Alle Mitteilungen und Ladungen des Vereins erfolgen schriftlich (per Brief oder Email). Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Post- bzw. Email-Adresse gerichtet wurde. Bei der Ladung zu einer Mitgliederversammlung ist eine Frist von acht Tagen einzuhalten. Die Ladung muss einen Vorschlag zur Tagesordnung enthalten. Das gleiche gilt sinngemäß für die Abteilungsversammlung.

§ 17

Anträge auf Änderung dieser Satzung können vom Vorstand oder von 25 stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Über die Anträge kann nur beschlossen werden, wenn sich eine Mehrheit hierfür von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder ergibt. Beantragte Änderungen müssen vorher sämtlichen Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.

§ 18

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist zulässig. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Prüfung der Vereinskasse und der Abteilungskassen ist spätestens vor der anstehenden nächsten Jahreshauptversammlung durchzuführen.

§ 19

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange er nicht weniger als 12 Mitglieder hat. Hat der Verein weniger als ein Mitglied, so löst er sich von selbst auf. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Pfarrgemeinde in Geislar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Diese Satzung ist verbindlich für den Turnverein Geislar 1925 e.V. durch Beschluss der konstituierenden Mitgliederversammlung am 04. April 2014. Sämtliche vorherigen Satzungen des Turnvereins sind damit außer Kraft gesetzt.

D e r V o r s t a n d